

Informationen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern nichtdeutscher Eltern

Seit 01. Januar 2005 erwirbt Ihr in der Bundesrepublik Deutschland geborenes Kind neben einer eventuellen fremden Staatsangehörigkeit **auch die deutsche Staatsangehörigkeit**, wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mindestens ein Elternteil:

1. mindestens **8 Jahren** rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat
- und**
2. - freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger **oder**
 - gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist **oder**
 - als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzt (seit 18. März 2005) **oder**
 - eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Zur Prüfung der Staatsangehörigkeit Ihres Kindes benötigt das Standesamt unbedingt eine Kopie Ihrer **Reisepässe** bzw. Reiseausweise ggf. mit dem eingetragenen Aufenthaltstitel.

Das Standesamt holt **automatisch** eine Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde darüber ein, ob ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Voraussetzungen erfüllt.

Wird dies bejaht, teilt Ihnen das Standesamt Friedrichshafen nach Abschluss der Prüfung **per Brief** mit, dass Ihr Kind auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Sie können dann einen deutschen Kinderreisepass für Ihr Kind beantragen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team des Standesamts Friedrichshafen gerne zur Verfügung (Tel.-Nr. 07541 / 203-2171,- 2172, -2173, -2174 oder -2175).

Unsere Adresse:

Standesamt Friedrichshafen
Adenauerplatz 1
88045 Friedrichshafen

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08 – 12 Uhr
Mo zusätzl. 14 – 16 Uhr, Do zusätzl. 14 – 18 Uhr

Stand: Juni 2017

